

Haushaltssatzung

der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Nottuln mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge inkl. pandemiebedingte

außerordentliche Erträge auf	42.765.660	EUR
------------------------------	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	43.040.849	EUR
---------------------------------------	------------	-----

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	37.381.389	EUR
--	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender

Verwaltungstätigkeit auf	39.272.785	EUR
--------------------------	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf	3.726.860	EUR
---------------------------	-----------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Investitionstätigkeit auf	13.556.650	EUR
---------------------------	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit auf	10.000.000	EUR
----------------------------	------------	-----

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der

Finanzierungstätigkeit	1.581.507	EUR
------------------------	-----------	-----

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

10.000.000 EUR

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt.

0 EUR

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf festgesetzt.

275.189 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

2.000.000 EUR

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 590 v. H.

2. Gewerbesteuer auf

430 v. H.